

### **Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Judenäcker Änderung 3“**

In Ergänzung der Textlichen Festsetzungen wird folgendes festgelegt:

„Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-/Giebel- und Dreiecksgauben zulässig. Dies dürfen  $\frac{1}{2}$  der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Giebelgauben sind hierbei als Einzelgauben vertikal zu gliedern mit einer Einzelbreite von maximal 3,00 m zulässig.“

Pro Gebäude ist nur eine Dachgaubenform zulässig. Bei Anbauten ist das Dach abzuschleppen oder als Widerkehr auszubilden